

ENTWURF

eines Gesetzes,

**Gesetz über die Berufe
Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter,
Sozialpädagogin und Sozialpädagoge,
Sozialarbeitswissenschaftlerin und Sozialarbeitswissenschaftler**

§ 1. Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die zentralen Wirkungsziele und Rahmenbedingungen der folgenden Berufe unter Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung:

1. Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter
2. Sozialpädagogin und Sozialpädagoge
3. Sozialarbeitswissenschaftlerin und Sozialarbeitswissenschaftler

§ 2. Wirkungsziele und Berufsfelder

Die Angehörigen der in § 1 genannten Berufe haben im Rahmen ihrer Berufsausübung, die insbesondere im Bereich des öffentlichen Sektors, in der Sozialplanung, in stationären und ambulanten sozialen Einrichtungen für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen, in Institutionen mit sozialen Zielsetzungen, in öffentlichen und privaten Forschungs- und Entwicklungsabteilungen, in der Lehre Sozialer Arbeit, in öffentlichen und privaten Unternehmen und im Management sozialer Institutionen erfolgen kann, folgende Wirkungsziele nachhaltig zu verfolgen:

1. gelingende selbstbestimmte Lebensführung, persönliche Integrität und Würde sowie größtmögliche Autonomie im Sinne von Selbsthilfefähigkeit, Selbstwirksamkeit und gesellschaftlicher Teilhabe von Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit,
2. präventive und kurative nachhaltige soziale Inklusion von Menschen, insbesondere wenn diese benachteiligt, gefährdet oder von sozialer Ausgrenzung betroffen sind,
3. Initiierung und Koordination ressourcenorientierter Unterstützungsprozesse, um den Handlungsspielraum von Adressatinnen und Adressaten zu erweitern,
4. Entwicklung fachlich fundierter Fragestellungen und empirisch begründeter Grundlagen für strukturelle politische Entscheidungen im sozialen Sektor,
5. Teilnahme am politischen Diskurs zur Förderung sozialer Gerechtigkeit und des sozialen Zusammenhalts.

§ 3.

Berechtigung zur unselbständigen Ausübung der Berufe unter Führung der Berufsbezeichnung

Zur unselbständigen Ausübung der Berufe unter Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung gemäß § 1 ist berechtigt, wer über einen Qualifikationsnachweis verfügt, der zur Ausübung des Berufs und zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechtigt.

§ 4.

Berechtigung zur selbständigen Ausübung der Berufe unter Führung der Berufsbezeichnung

(1) Zur selbständigen Ausübung der Berufe unter Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung gemäß § 1 ist berechtigt, wer

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
2. mindestens 2 400 Stunden fachliche Praxis unter Supervision in einem geeigneten Berufs- und Handlungsfeld absolviert hat,
3. einen geeigneten Arbeitsort bekanntgegeben und den Abschluss einer hinreichenden Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen hat und
4. in der Berufsliste eingetragen ist,

wobei die Voraussetzungen der Z 3 und Z 4 entfallen, wenn keine Niederlassung in Österreich vorliegt.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat zur Wahrung des öffentlichen Interesses an einer geordneten Erfassung der zur selbständigen Ausübung der Berufe unter Führung der Berufsbezeichnungen berechtigten Personen eine elektronische Liste dieser Personen zu führen.

(3) Die Liste hat folgende Daten und Angaben zu enthalten:

1. Eintragsnummer
2. Eintragsdatum
3. Vor- und Familien- bzw. Nachname, allenfalls Geburtsname
4. Geschlecht
5. akademische Grade
6. Geburtsdatum
7. Staatsangehörigkeit
8. Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt
9. Zustelladresse
10. Berufsbezeichnung

11. Qualifikation und Fortbildung
12. gesundheitliche Eignung
13. Vertrauenswürdigkeit
14. Arbeitsort, sofern die Angabe desselben nicht entfallen kann
15. Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung
16. Beginn, Unterbrechung, Wiederaufnahme, Nichtausübung und Beendigung der Berufsausübung

(4) Eintragungen gemäß Abs. 3 erfolgen auf Antrag. Dem Antrag sind die zum Nachweis der Daten und Angaben gemäß Abs. 3 erforderlichen und geeigneten Unterlagen anzuschließen. Der Antrag ist bei der Bundesministerin oder beim Bundesminister einzubringen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird dem Antrag durch Vornahme der beantragten Eintragungen in die Liste stattgegeben, andernfalls ist der Antrag abzuweisen. In der Liste eingetragene Personen sind verpflichtet, Änderungen der in Abs. 3 genannten Daten und Angaben unverzüglich der Bundesministerin oder dem Bundesminister zu melden und die Richtigstellung zu beantragen. Sofern Eintragungen nicht mehr zutreffend sind und kein entsprechender Antrag vorliegt, sind unrichtige Daten und Angaben in der Liste von Amts wegen richtig zu stellen, zu ergänzen oder zu löschen.

(6) Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F. ist nicht anzuwenden.

§ 5.

Führen von Berufsbezeichnungen durch EWR-Staatsangehörige, Schweizer Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige

(1) Personen, die unter Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22-142, in der Fassung der Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 368-375, zur Ausübung der in § 1 genannten Berufe berechtigt sind, dürfen die entsprechende Berufsbezeichnung gemäß § 1 und darüber hinaus die Ausbildungsbezeichnung des Herkunftsstaates führen.

(2) EWR-Staatsangehörige, die in einem anderen EWR-Vertragsstaat zur Ausübung eines Berufes gemäß § 1 berechtigt sind und vorübergehend und gelegentlich

Tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben, dürfen die in diesem anderen EWR-Vertragsstaat zulässige Berufsbezeichnung und allenfalls deren Abkürzung führen.

§ 6.

Qualifikationsnachweis für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter

(1) Als Qualifikationsnachweis gilt der Nachweis über eine Ausbildung im Ausmaß von insgesamt 180 ECTS-Punkten mit nachfolgend festgelegten Ausbildungsinhalten:

1. theoretische Ausbildung im Ausmaß von insgesamt zumindest 95 ECTS-Punkten unter Berücksichtigung folgender Inhalte im festgelegten Mindestausmaß an ECTS-Punkten:

a) Geschichte, Theorien und Professionsethik der Sozialen Arbeit (mind. 7 ECTS)

b) Handlungs- und Praxisfelder Sozialer Arbeit, insbesondere Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, materielle Sicherung sowie inter- und transdisziplinäre Fallarbeit (mind. 12 ECTS)

c) Methoden und Techniken der Sozialen Arbeit samt Organisation, Dokumentation und Evaluation (mind. 24 ECTS)

d) für die Soziale Arbeit relevantes Analyse- und Handlungswissen aus den human- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen (Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Politikwissenschaft, Volkswirtschaft, Sozialpolitik, Sozialmanagement, Medizin und Psychiatrie) (mind. 24 ECTS)

e) Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit, insbesondere allgemeines Zivilrecht, Familienrecht, Jugendhilferecht, Sozialrecht, Strafrecht, Fremden- und Asylrecht, Arbeitsrecht, Unterbringungsrecht (mind. 12 ECTS)

f) Wissenschaftliches Arbeiten und Empirische Sozialforschung in der Sozialen Arbeit (mind. 16 ECTS)

2. praktische Ausbildung im Ausmaß von insgesamt zumindest 25 ECTS-Punkten unter Berücksichtigung folgender Inhalte im festgelegten Mindestausmaß an ECTS-Punkten:

a) Praktika in unterschiedlichen sozialen Einrichtungen (mind. 12 ECTS)

b) Theorie-Praxis Reflexion mit Supervisions- und Selbsterfahrungselementen (mind. 8 ECTS)

3. vertiefende Ausbildung im Ausmaß von 60 ECTS Punkten in den unter Abs.1 oder Abs.2 angeführten Ausbildungsfeldern.

§ 7.

Qualifikationsnachweis für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

(1) Als Qualifikationsnachweis gilt der Nachweis über die Absolvierung einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik oder eines Kollegs (für Berufstätige) an einer solchen Bildungsanstalt mit Lehrplan gemäß der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Lehrpläne für die Bildungsanstalt für Sozialpädagogik; BGBl. Nr. 355/1985 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Als Qualifikationsnachweis gilt auch der Nachweis über eine Ausbildung im Ausmaß von insgesamt mind. 120 ECTS-Punkten mit folgenden Ausbildungsinhalten:

1. theoretische Ausbildung im Ausmaß von insgesamt zumindest 65 ECTS-Punkten unter Berücksichtigung folgender Inhalte im festgelegten Mindestausmaß an ECTS-Punkten

a) allgemeine Theorie der Sozialpädagogik (mind. 15 ECTS)

b) besondere Theorie der Sozialpädagogik (mind. 15 ECTS)

c) Methoden und Techniken der Sozialen Arbeit, einschließlich Organisation, Dokumentation und Evaluation (mind. 15 ECTS)

d) Handlungs- und Praxisfelder der Sozialen Arbeit (mind. 15 ECTS)

e) Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung (mind. 5 ECTS)

2. praktische Ausbildung im Ausmaß von insgesamt zumindest 55 ECTS-Punkten unter Berücksichtigung folgender Inhalte im festgelegten Mindestausmaß an ECTS-Punkten:

a) Praktika in sozialen Einrichtungen (mind. 15 ECTS)

b) wissenschaftliches Arbeiten in der Praxis (mind. 30 ECTS)

c) praxis- und forschungsbezogene Reflexion und Supervision (mind. 10 ECTS)

(3) Als Qualifikationsnachweis gilt auch der Nachweis der Qualifikation nach § 5.

§ 8.

Qualifikationsnachweis für Sozialarbeitswissenschaftlerinnen und Sozialarbeitswissenschaftler

(1) Als Qualifikationsnachweis gilt der Nachweis über eine Ausbildung im Ausmaß von insgesamt 120 ECTS-Punkten mit folgenden Ausbildungsinhalten:

1. auf den Grundlagen eines Bachelorstudiums mit Konnex zu Handlungs- und Praxisfeldern der Sozialen Arbeit aufbauende Ausbildung in empirischer Sozialforschung mit Durchführung von Forschungsprojekten im Feld der Sozialen Arbeit im Ausmaß von insgesamt zumindest 30 ECTS-Punkten

2. vertiefende Ausbildung in mindestens drei der im Folgenden unter lit. a bis lit. e angeführten Bereiche im Ausmaß von insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten

a) Theorien und Professionsethik der Sozialen Arbeit

b) Handlungs- und Praxisfelder der Sozialen Arbeit

c) Methoden und Techniken der Sozialen Arbeit

d) Organisation und Management in der Sozialen Arbeit

e) in der Sozialen Arbeit anwendbares Analyse- und Handlungswissen aus human- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen

f) rechtliche Aspekte Sozialer Arbeit

3. vertiefende Ausbildung im Ausmaß von 30 ECTS Punkten in den unter Abs.1 oder Abs.2 angeführten Ausbildungsfeldern

§ 9.

Qualifikationsnachweis Inland, EWR, Schweiz und Drittstaaten

(1) Als Qualifikationsnachweis gilt ein Nachweis über eine Ausbildung, die den in den §§ 6 bis 8 genannten Anforderungen entspricht.

(2) Eine in einem anderen EWR-Vertragsstaat, in der Schweiz oder in einem Drittstaat erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung gilt als Qualifikationsnachweis, wenn diese einem Befähigungsnachweis (Diplom, Zeugnis oder Nachweis) im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22-142, in der Fassung der Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 368-375, entspricht, sofern diese Ausbildung der nach diesem Gesetz zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung erforderlichen Ausbildung hinsichtlich Umfang und Inhalt gleichwertig ist.

§ 10.

Tätigkeiten

Angehörige der in diesem Gesetz geregelten Berufe sind berechtigt folgende Tätigkeiten nach Maßgabe ihrer Qualifikationsnachweise auszuüben:

1. Analyse, Diagnostik und Erstellung von Gutachten unter der fachlichen Perspektive der Sozialen Arbeit

2. Initiieren und Gestalten von Veränderungsprozessen sowie Setzen entwicklungsfördernder Impulse bei Individuen, in Gruppen und Organisationen sowie auf gesellschaftlicher Ebene
3. Planung des Hilfe- und Unterstützungsprozesses inkl. prozessorientierte externe, interne Evaluationen und Selbstevaluationen unter Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten
4. Beratung, Krisenprävention und -intervention, Begleitung und Unterstützung von Adressatinnen und Adressaten Sozialer Arbeit
5. Erschließung, Vermittlung und Vernetzung persönlicher, sozialer, rechtlicher und institutioneller Ressourcen
6. Multiprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen
7. Teilnahme an Prozessen der Selbstreflexion, wie insbesondere Supervision und Intervention
8. Erkennen und wissenschaftliches Erfassung von Lücken im System der sozialen Sicherheit und Erarbeitung von Veränderungsvorschlägen
9. Öffentlichkeitsarbeit, Beteiligung am sozialpolitischen Diskurs
10. Übernahme von Sozialplanungsprozessen in der Praxis Sozialer Arbeit
11. Lehre und Forschung

§ 11.

Dokumentationspflicht

(1) Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen haben über ihre berufliche Tätigkeit in der Arbeit mit Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit eine Dokumentation zu führen. Die Dokumentation hat insbesondere Angaben über betroffene Stellen, Leistungserbringer, verantwortliche und beigezogene Fachleute sowie Art, Umfang und Dauer der erbrachten Leistungen zu enthalten.

(3) Bei Beendigung der selbständigen Berufsausübung sind Berufsangehörige oder im Falle des Todes Erbinnen und Erben sowie allfällige Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger unter Wahrung des Datenschutzes verpflichtet, die Dokumentation für die der Aufbewahrungspflicht entsprechende Dauer gegen Kostenersatz

1. einem von der oder dem Berufsangehörigen rechtzeitig dem Bundesministerium für xxx schriftlich benannten Berufsangehörigen die oder der in diese Benennung und Pflichtenübernahme schriftlich eingewilligt hat, oder

2. sofern diese Erfordernisse nicht vorliegen, vom Bundesministerium für xxxx zu bestimmenden Dritten zu übermitteln.

(4) Personen gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 treten in die Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumentation ein und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Auf Verlangen der Adressatin oder des Adressaten der Sozialen Arbeit haben sie die Dokumentation auszuhändigen. Die Bestimmungen der §§ 12 (Verschwiegenheitspflicht) und 13 (Auskunftspflicht) sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Klientin oder der Klient hat das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten.

(6) Die Dokumentation ist mindestens fünf Jahre ab Beendigung der Sozialen Arbeit aufzubewahren.

§ 12.

Verschwiegenheitspflicht

(1) Angehörige der in § 1 genannten Berufe sowie alle Personen, derer sich diese zur Erfüllung ihrer beruflichen Tätigkeiten bedienen, sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen von den Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit anvertrauten Informationen verpflichtet.

(2) Eine Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

1. eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch die Adressatin oder den Adressaten der Sozialen Arbeit erfolgt oder einer Weitergabe von Informationen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt wurde,
2. eine gesetzliche Melde- oder Anzeigepflicht besteht.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter. Im Rahmen von Forschung und Lehre sind unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes 2000 BGBl I Nr. 83/2013, in der geltenden Fassung, anonymisierte Auskünfte zulässig.

§ 13.

Auskunftspflicht

(1) Angehörige der in §1 genannten Berufe sind verpflichtet, folgenden Personen auf Verlangen Auskunft über alle ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang mit den Adressatinnen und Adressaten der sozialen Arbeit bekannt gewordenen Tatsachen zu erteilen und Einsicht in die Dokumentation zu gewähren, sofern dadurch nicht überwiegende, berücksichtigungswürdige, persönliche Interessen von Dritten oder überwiegende öffentliche Interessen gefährdet werden:

1. Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit
2. deren Vertreterinnen und Vertretern nach Maßgabe der Vertretungsbefugnis und
3. Dritten, soweit diese von den Adressatinnen und Adressaten entsprechend ermächtigt wurden.

§ 14. Fortbildungspflicht

Angehörige der in § 1 genannten Berufe haben sich im Ausmaß von mindestens 50 Stunden innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren fachspezifisch fortzubilden.

§ 15. Datenschutz

(1) Die für die Vollziehung dieses Gesetzes zuständige Behörde ist ermächtigt, zum Zweck der Prüfung der Voraussetzungen für die Feststellung der Berufsberechtigung und Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung folgende Daten von Personen, die bei der zuständigen Behörde einen Antrag gestellt haben, zu verwenden und zur Erfüllung von Amtshilfeverpflichtungen an Organe und Behörden des Bundes, der Länder, Gemeinden und anderer Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten zu übermitteln:

1. Familien- oder Nachname, Vorname und Titel;
2. Geschlecht,
3. Geburtsdatum,
4. Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus
5. Daten zur gesundheitlichen Eignung, soweit diese für die Ausbildung oder Ausübung der Berufe von Bedeutung sind,
6. Daten zur Vertrauenswürdigkeit, wie insbesondere strafrechtliche, verwaltungsstrafrechtliche Daten, soweit diese in Zusammenhang mit den Berufen stehen, einschließlich der verhängten Sanktionen und Maßnahmen
7. Daten über Ausbildungen, insbesondere über Art, Inhalt und Umfang der Ausbildung, Ausbildungsdauer, Qualifikationen, Berufserfahrungen (Berufsausübungsdauer), Berufsberechtigungen und Berufsbezeichnungen, soweit diese in Zusammenhang mit den Berufen stehen oder für die Ausbildung oder Ausübung der Berufe von Bedeutung sind.

(2) Die zuständige Behörde hat Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 14 des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), [BGBl. I Nr. 165/1999](#) in der Fassung [BGBl. I Nr. 51/2012](#), sicherstellen.

§ 16.

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen, wer

1. die in diesem Bundesgesetz geschützte Berufsbezeichnung entgegen den gesetzlichen Bestimmungen führt oder
2. die Verschwiegenheitspflicht verletzt.

§ 17.

Beirat für Soziale Arbeit

(1) Beim Bundeskanzleramt ist ein Beirat für Soziale Arbeit einzurichten.

(2) Der Beirat für Soziale Arbeit hat die Bundeskanzlerin und den Bundeskanzler in allen, dieses Gesetz betreffenden Angelegenheiten, zu beraten. Der Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere wenn Rechte und Interessen der Berufsangehörigen oder das Berufsfeld und die Weiterentwicklung der sozialen Arbeit berührt sind, anzuhören und berechtigt, schriftliche und mündliche Stellungnahmen abzugeben.

(3) Mitglieder des Beirates für Soziale Arbeit mit Sitz- und Stimmrecht sind:

1. die Bundeskanzlerin oder der Bundeskanzler als Vorsitzführende oder Vorsitzführender, wobei eine Vertretung durch Bedienstete des Bundeskanzleramtes zulässig ist,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung,
3. zwei ordentliche oder außerordentliche Universitätsprofessorin oder ein ordentlicher oder außerordentlicher Universitätsprofessor aus den Feldern der Bildungs- und Erziehungswissenschaften, als Vertreterin oder Vertreter der Universitätskonferenz,

4. zwei Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals oder der Studienlehrgangleitungen, als Vertreterinnen und Vertreter der Fachbereichskonferenz für Soziale Arbeit,
5. drei Vertreterinnen oder Vertreter des Berufsverbandes Soziale Arbeit,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Österreichischen Gesellschaft für Soziale Arbeit,
7. ein Vertreter oder eine Vertreterinnen der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik,
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft,
9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger,
10. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages,
11. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.

(4) Die Mitglieder sowie deren Vertretungen sind der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler gegenüber zu nominieren. Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Z 4 bis 10 müssen zur Führung der im § 1 genannten Berufsbezeichnungen berechtigt sein.
(4) Das Zusammentreten des Beirates für Soziale Arbeit wird durch die Unterlassung einer Entsendung nicht gehindert.

(5) Der Beirat für soziale Arbeit hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben sicherstellt. Der Beirat übt seine Tätigkeit in Vollsitzungen aus. Diese werden vom Vorsitzenden schriftlich einberufen und finden mindestens einmal pro Halbjahr statt. Die Sitzungen des Beirates für Soziale Arbeit sind nicht öffentlich. Der Beirat für Soziale Arbeit ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Beschlüsse werden mit unbedingter Stimmenmehrheit gefasst. Die anlässlich einer Beschlussfassung in der Minderheit gebliebenen Mitglieder haben das Recht, ihre Auffassung schriftlich festzuhalten. Der Beirat für Soziale Arbeit kann zu den Sitzungen Vertreterinnen und Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien sowie externe Auskunftspersonen beiziehen.

(6) Die Mitglieder des Beirates für Soziale Arbeit üben ihre Funktion ebenso wie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen einschließlich der Kosten für Reise und Unterkunft entsprechend der Gebührenstufe 5 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 i.d.g.F.

§ 18.

Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Die zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständige Behörde ist im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches verpflichtet, den Organen und Behörden des Bundes, der Länder, Gemeinden und anderer Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten Amtshilfe zu leisten. Aufnahmemitgliedstaat ist ein Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft, für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der EU (Herkunftsmitgliedstaat) erworbenen Berufsqualifikationen anerkennt, die ihre Inhaberin oder ihren Inhaber berechtigen, dort denselben Beruf auszuüben.

§ 19.

Übergangsbestimmungen

(1) Als Qualifikationsnachweis im Sinne des § xx gelten auch alle Abschlüsse im Rahmen der Akademien für Sozialarbeit, geregelt durch BGBl. Nr. 583/1976 oder BGBl. Nr. 371/1986 oder BGBl. Nr. 991/1994.

(2) Als Qualifikationsnachweise im Sinne des § xx gelten auch alle Abschlüsse der Diplomstudiengänge im Bereich der Sozialarbeit, die mit Bescheid des Fachhochschulrats genehmigt und durchgeführt wurden:

(3) Als Qualifikationsnachweise im Sinne des § xx gelten auch alle Abschlüsse folgender Bachelorstudiengänge für Soziale Arbeit:

1. xxx
2. xxx

(4) Als Qualifikationsnachweise im Sinne des § xx gelten auch alle Abschlüsse folgender Masterstudiengänge für Soziale Arbeit:

- 1.
- 2.

§ 20.

Umsetzungshinweis

Dieses Gesetz setzt die Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.9.2005, S 22-142, in der Fassung der Richtlinie 2013/25/EU des

Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 368-375, und die Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18.6.2009, S. 17-29, um.

§ 21.
In-Kraft-Treten

Diese Gesetz tritt mitin Kraft.